

An alle Schulen in Baden-Württemberg

April 2022

FAQs: Corona-Regelungen und Umgang mit COVID-19 nach den Osterferien

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem es an vielen Schulen im Land einige Unsicherheit bezüglich der weiteren Corona-Regelungen gibt, möchten wir Ihnen mit den beigefügten FAQ eine Hilfestellung geben (Stand der Informationen: 25. April 2022).

Unser Versprechen: Der VBE bleibt für Sie dran!

Herzliche Grüße



Gerhard Brand

Landesvorsitzender



Oliver Hintzen

Stellv. Landesvorsitzender

Verband Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg e. V.

Landesgeschäftsstelle

Heilbronner Straße 41

70191 Stuttgart

Tel.: 0711 229314-6

Fax: 0711 229314-79

Internet: <https://www.vbe-bw.de>

Facebook: <http://www.facebook.com/VBE.BW>

Twitter: www.twitter.com/VBE_BW

Instagram: www.instagram.com/vbe_bw

Auftritte **JUNGER VBE:**

Facebook: www.facebook.com/JungerVBEBW |

Instagram: www.instagram.com/junger_vbe_bw |



Kann die Schulleitung, Kita-Leitung oder der Schulträger eine Maskenpflicht an der Schule einführen?

Wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Schule handelt nein, da hier die Vorgaben des Landes und des Kultusministeriums greifen. Die Einhaltung der AHA-L-Regeln können aber weiterhin empfohlen werden und freiwillig erfolgen. Privatschulen können über ihr Hausrecht hier allerdings Ausnahmen machen. Ebenso können die Infektionsschutzbehörden, in Baden-Württemberg die Gesundheitsämter, entsprechende Einzelfallentscheidungen treffen.

Kann die Schulleitung, Kita-Leitung oder der Schulträger die Testpflicht wieder einführen?

Die Testpflicht an öffentlich-rechtlichen Schulen gilt seit dem 25.04.2022 nur noch für folgende Schularten: SBBZ mit den Förderschwerpunkten GENT und KMENT, Schulkindergärten mit entsprechenden Förderschwerpunkten, SBBZ mit anderen Förderschwerpunkten und dem Bildungsgang GENT. Daher kann eine Testung nur noch auf freiwilliger Basis empfohlen werden. Seitens Land werden auch keine Schnelltests mehr geliefert. Wenn Schulen, Kitas und Schulträger eine Testung wünschen, dann geht das bis auf Weiteres nur aus Lagerbeständen oder auf eigene Kosten. Auch hier können Privatschulen auf Grund ihres Status eigene Regeln aufstellen, müssen aber geltende Landesgesetze berücksichtigen.

Wann gelten sogenannte Hot-Spot-Regelungen?

Gemäß Infektionsschutzgesetz kann der Landtag einzelne Regionen mit dynamisch ausbreitender Infektionslage als „Hot-Spot-Region“ bezeichnen. Dann stimmen das regionale Gesundheitsamt und die Ortpolizeibehörde entsprechende Maßnahmen ab, die dann von allen Einrichtungen in dieser Region umgesetzt werden müssen. Darunter fallen dann auch Schulen und Kitas.



Was mache ich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Landschulheim vermutlich an COVID-19 erkrankt?

! Denken Sie daran, dass es weit mehr als die COVID-19-Erkrankungen gibt, die meldepflichtig und relevant sind. Diese finden Sie im §6 des Infektionsschutzgesetzes (zum Beispiel Lebensmittelvergiftung, Masern, Röteln, usw.).

Müssen Atteste zur Befreiung noch akzeptiert werden?

Dürfen Schulen und Kitas den Impfstatus abfragen?

Bestehen Einschränkungen beim Zutritt von Schulgebäuden? Darf eine Gemeinde / Schulleitung hier Beschränkungen vorgeben?

Ist nun auch die strenge Kohortenregelung aufgehoben?

Im Falle von COVID-19-Erkrankungen gelten in allererster Linie die AGBs und Hygienekonzepte der Aufenthaltsstätte. Wir empfehlen daher dringend, mit der Unterkunft und ggf. dem Veranstalter Rücksprache zu halten, wie es mit Stornokosten usw. aussieht. Tritt ein Fall vor Ort ein, wird wie mit allen anderen Infektionskrankheiten nach Infektionsschutzgesetz umgegangen: Zeigt eine Person Anzeichen für eine Erkrankung, die nach Infektionsschutzgesetz als relevant eingestuft wird, muss diese zunächst isoliert werden. Selbstverständlich informieren Sie die Eltern. Falls der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung vorliegt, brauchen Sie die Genehmigung der Erziehungsberechtigten, dass Sie einen Schnelltest machen dürfen. Für alle weiteren Maßnahmen haben diese dann aber keinen Einfluss, da die betreuende Lehrkraft oder der Veranstalter gesetzlich zur Meldung verpflichtet sind und es wird Rücksprache mit dem Gesundheitsamt oder einer Ärztin/einem Arzt gehalten. In diesem Gespräch wird das weitere Vorgehen dann geklärt. Grundsätzlich gilt die Quarantäneregelung des jeweiligen Bundeslands.

Ja! Gemäß CoronaVO Schule vom 21.04.2022 §1 (3) können Schülerinnen und Schüler weiterhin vom Präsenzunterricht befreit werden. Dies ist unabhängig von der Schulart.

Schulen, die in irgendeiner Form mit Pflege zu tun haben (einige SBBZen, berufliche Schulen, ...) unterliegen dem §20a Infektionsschutzgesetz. Das Kultusministerium hat im März hierzu eine Information veröffentlicht. (QR-Code)



Ansonsten sind Schulen angehalten, den Impfstatus der Lehrkräfte abzufragen. Allerdings sind diese nicht verpflichtet, diesen anzugeben. Dies wird erst im Fall von Absonderungs- und Quarantäneanweisungen wichtig. Die aktuellen Richtlinien hierzu finden Sie in der Coronaverordnung Schule oder in der Coronaverordnung Absonderung des Landes. (QR-Code). Die Abfrage nach dem Impfstatus der Schülerinnen und Schüler ist nicht vorgegeben. Im Falle der Überprüfung, welche Personen quarantänebefreit sind, kann eine solche Abfrage im Vorfeld allerdings hilfreich sein.



Gemäß der Coronaverordnung Schule gilt ein Zutrittsverbot nur noch für SBBZen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, die Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten, die SBBZen mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft. Auch für nachweislich an COVID-19-erkrankten Personen gilt ein Zutrittsverbot.

Ja! Falls für den Stadt- und Landkreis entsprechende Hot-Spot-Regelungen eintreten, können diese wieder eingeführt werden.